

33023	Zuschlag für die transösophageale Echokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen zu den Gebührenordnungspositionen 04410, 13545, 13550, 33020 und 33022 EBM
--------------	---

Mindestanforderungen an die Bilddokumentation im Sinne des § 10 Abs. 4 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM):

Eine transösophageale Echokardiographie setzt eine transthorakale Untersuchung voraus. Bei der transösophagealen Darstellung ist folgendes zu dokumentieren:

- Vierkammerblick
- interatriales Septum (inklusive Echokontrastgabe mit Valsalvamanöver)
- Mitralklappe
- Aortenklappe
- linkes Vorhofohr
- Aorta thoracica

indikationsbezogen zusätzliche Messungen mit Dokumentation:

z. B. bei Zeichen der Rechtsherzbelastung (Darstellung der Trikuspidalklappe, des rechten Ventrikels, der Pulmonalklappe sowie der proximalen Lungenstrombahn)

Abweichungen von den o. g. Untersuchungsvorgaben müssen begründet werden.

Pathologische Befunde müssen aussagekräftig dokumentiert werden.

Weiterhin müssen aus allen Bilddokumentationen die formalen Inhalte nach Anlage III Nr. 6 der Ultraschall-Vereinbarung hervorgehen.

Dokumentationspflichtig: Ja*

* Die Indikation und die Durchführung der Ultraschalluntersuchung muss dokumentiert werden. (§ 10 Abs. 1 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V)

Hinweise zur Erstellung der schriftlichen Dokumentation:

Wichtig ist die Dokumentation des gesamten Untersuchungsablaufs einschließlich der Prämedikation sowie pathologischer Befunde. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Untersuchung empfehlen wir die Angabe zur Beschallbarkeit „gut, mäßig, schlecht“. Darüber hinaus ist -sofern erforderlich- eine aus der Untersuchung abgeleitete Konsequenz anzugeben.